

Luzern, 13. November 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 629

Nummer: P 629
 Eröffnet: 22.10.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement
 Antrag Regierungsrat: 13.11.2018 / Ablehnung
 Protokoll-Nr.: 1131

Postulat Meyer Jörg und Mit. über ein Anrecht der Luzerner Bevölkerung auf die Bundesgelder der individuellen Prämienverbilligung (IPV) (P 629)

Der Regierungsrat hat mit B 135 vom 21. August 2018 seinen Antrag zum Aufgaben- und Finanzplan 2019-2022 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Ihr Rat hat diesen an der Session vom 22. Oktober 2018 genehmigt und dem Voranschlag 2019 zugestimmt. Zur individuellen Prämienverbilligung hat Ihr Rat diverse Anträge, unter anderem vom Postulanten, zum Voranschlag 2019 und zum AFP 2019-2022 abgelehnt.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (Art. 65 Abs. 1bis). Der Bundesbeitrag an die Kantone entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 2). Die Kantone haben somit innerhalb der bundesgesetzlichen Vorgaben einen Spielraum, welchen der Gesetzgeber aus föderalistischen Gründen relativ weit fasste. Der Kanton Luzern und viele andere Kantone haben diesen in den letzten Jahren genutzt, um den Kantonsbeitrag weniger stark zu erhöhen als den Bundesbeitrag, bzw. um den Kantonsbeitrag zu kürzen. In der Periode 2014-2022 sieht die Entwicklung der Bruttomittel für die individuelle Prämienverbilligung, des Bundesbeitrags und des Kantonsbeitrags wie folgt aus (alle Beträge in Mio. Fr.; 2014-2017 Ist-Zahlen, 2018-2022 Planzahlen):

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bruttobetrag	161,3	168,3	167,4	159,6	173,5	176,0	189,4	191,5	197,1
./. Bundesbeitrag	107,3	112,6	118,3	124,5	131,3	136,5	141,9	147,6	153,5
= Kantonsbeitrag	54,0	55,7	49,1	35,1 ¹	42,2	39,5	47,5	43,9	43,6

¹ ohne Auflösung von Rückstellungen von 4 Mio. Fr.

Der Kantonsbeitrag wird im Kanton Luzern je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen. Da der Bruttobetrag in allen Jahren den Bundesbeitrag übersteigt, wurden und werden wir auch in Zukunft die zusätzlichen Mittel des Bundes vollumfänglich der Luzerner Bevölkerung zukommen lassen.

Gemäss Finanzleitbild 2017 darf das Globalbudget nur in ausgewählten Aufgabenbereichen wachsen. Der Aufgabenbereichen Sozialversicherungen – in welchem die kantonalen Mittel

für die Prämienverbilligung enthalten sind – gehört nicht zu diesen Aufgabenbereichen. Um das Globalbudget 2019 trotz steigender Aufwendungen in anderen Teilen des Aufgabenbereichs Sozialversicherungen, insbesondere für die uneinbringlichen Prämien und Kostenanteile, auf dem Niveau 2018 halten zu können, musste der Kantonsbeitrag 2019 gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Millionen Franken gekürzt werden. Für 2020 haben wir eine Erhöhung des Kantonsbeitrags vorgesehen (ein Zeitreihenvergleich des Globalbudgets Sozialversicherungen ist nur bedingt möglich, weil ab 2020 der Kanton unter dem Vorbehalt der AFR 18 wieder Beiträge an die EL zur AHV zahlen soll). Dennoch liegen die Planwerte des AFP 2019-2022 in allen Jahren unter dem AFP des Vorjahrs.

Die Kürzungen des Kantonsbeitrags der vergangenen Jahre wurden mit diversen Optimierungen bei den Parametern (z.B. Einkommensgrenzen und variabler Prozentsatz des Einkommens, Richtprämien) innerhalb des oben erwähnten vom Bundesgesetzgeber gewährten Spielraums erreicht. Die künftigen Anpassungsmöglichkeiten sind jedoch beschränkt. Zukünftig wird sich auch die jährliche Anpassung des Kantonsbeitrags an der Entwicklung der OKP-Kosten orientieren müssen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Kantonsbeiträge an die Prämienverbilligung aufgrund der kantonsgerichtlichen Rechtsprechung nur im Rahmen gewisser rechtlicher und sozialpolitischer Grenzen festgesetzt werden können. Gleichzeitig haben wir die Vorgaben zur Schuldenbremse und zum Finanzleitbild 2017 zu beachten. Ihr Rat hat diese Planung mit der Zustimmung zum Voranschlag 2019 und der Genehmigung des AFP 2019-2022 unterstützt. Deshalb beantragen wir die Ablehnung des Postulats.